

Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg „Für eine gute Unterbringung und zügige Integration von minderjährigen Flüchtlingen“ vom 17. Dezember 2015 (Drucksache 6/3204-B) zur Vorlage im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport**zu Ziffer 1 des Beschlusses:**

„Der Landtag bekennt sich zu einer Willkommenskultur gerade für geflüchtete unbegleitete Kinder und Jugendliche. Für sie gelten aufgrund ihres Schutzbedürfnisses besondere Maßstäbe bei der Aufnahme und Integration in unser Land. Diesen jungen Menschen bei uns eine Heimat zu bieten und ihnen trotz ihrer – zum Teil traumatischen – Erlebnisse ein kind- und jugendgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen ist erklärtes Ziel des Landtages. Der Landtag ruft daher die Landesregierung, die Landkreise und kreisfreien Städte, die freien Träger der Jugendhilfe sowie die vielen ehren- und hauptamtlich Engagierten in diesem Land auf, die bestmöglichen Bedingungen für die minderjährigen Flüchtlinge zu schaffen.“

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1. November 2015 und der damit verbundenen steigenden Anzahl von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) im Land Brandenburg waren sowohl die Landesregierung, die Landkreise und kreisfreien Städte als auch die freien Träger der Jugendhilfe vor eine enorme Herausforderung gestellt.

Um bestmögliche Bedingungen der Aufnahme und eine schnelle Integration für UMA zu bewirken, sind bisher vielfältige Maßnahmen getroffen worden. In den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden neue Einrichtungen aufgebaut bzw. die Unterbringungsmöglichkeiten in bestehenden Einrichtungen erweitert, um UMA entsprechend der Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu betreuen. Die Vernetzung mit anderen relevanten Akteuren im Sozialraum – wie diversen Bildungs- und Freizeitinstitutionen – aber auch das Initiieren einer bedarfsgerechten medizinischen Infrastruktur sowie das Schaffen von Akzeptanz bei der ansässigen Bevölkerung waren zentrale Aufgaben, vor die das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger, die Fachkräfte und nicht zuletzt die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst gestellt worden sind.

Ein zügiges Handeln und Umsetzen der Maßnahmen unter Wahrung der Rechte und besonderen Bedarfe der UMA war und ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) dabei nur in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren der Jugendhilfe möglich.

Dafür initiierte Treffen der verschiedensten Akteure finden in regelmäßigen Abständen mit dem Ziel statt, Bedarfe, Besonderheiten und Herausforderungen für das Land, die Kommunen sowie die freien Träger zu diskutieren und fortwährend neu zu bewerten. Beispielhaft sei hier zum einen die gemeinsame Konferenz der Jugendämter und Ausländerbehörden genannt, in der es um die Schaffung von Handlungsklarheit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Ausländerrecht ging. Zum anderen sind durch das MBSJS Zusammenkünfte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter und Schulämter initiiert und begleitet worden, um die Beschulungssituation der UMA zu optimieren. Daneben entstanden weitere Plattformen des fachlichen Austauschs, um die Handlungs- und Verwaltungspraxis zu vereinheitlichen und Transparenz des fachlichen Handelns zu erzielen.

Im Rahmen der Kostenerstattung wurde und wird die Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus den Landkreisen und kreisfreien Städten intensiviert, um der Situation im Zusammenhang mit der Versorgung von UMA Rechnung zu tragen. Zur Kostenerstattung gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII hat das MBSJS im August 2016 eine Handreichung herausgegeben. In regelmäßigen Zusammenkünften mit den verantwortlichen Akteuren werden aktuelle Probleme zur Kostenerstattung erörtert. Die Handreichung zur Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII wird sukzessiv anwendungsorientiert fortgeschrieben. Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 89d SGB VIII an die öffentlichen Träger im Land Brandenburg über 25 Millionen Euro erstattet.

Die Nachfragen der Praxis sowie Gespräche mit den Jugendämtern verdeutlichen einen großen Bedarf nach Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer sowie Informationen zu ausländerrechtlichen Fragestellungen und zu interkultureller Beratungs- und Betreuungskompetenz. Auch spezifische Themen wie die Traumatisierung von UMA oder Vonselbstständigkeit junger Menschen sind vermehrt gefragt. Um die Fachkräfte für die spezifischen Themen dieser besonderen Zielgruppe zu sensibilisieren, sie mit entsprechenden Kenntnissen auszustatten und eine interkulturelle Öffnung anzuregen, bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) zahlreiche Fortbildungen an. Die dafür erforderlichen Mittel wurden 2016 um 70.000 Euro aufgestockt. Im Jahr 2017 wurden zusätzliche Mittel (zu den 1.005.000 Euro Kostenanteil am Betrieb des SFBB) in Höhe von 35.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit der Förderung von Inhouse-Seminaren wurden Träger und Einrichtungen bei der Er- und Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten zielgerichtet unterstützt.

Die verschiedenen Themen der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden in der Handreichung „Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg“¹ zusammengefasst und auf der Internetseite des MBSJS veröffentlicht. Diese Handreichung wurde seither mehrfach überarbeitet und aktualisiert. Darüber hinaus wurde eine Arbeitshilfe zu „Jugendhilfe und in Flüchtlingsunterkünften“² erarbeitet und veröffentlicht.

¹ https://www.mbsjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Handreichung_UA_Stand_August_2016.pdf

² http://www.mbsjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/jugendhilfe_und_kinderschutz_in_fluechtlingsunterkuenften.pdf

zu Ziffer 2 des Beschlusses:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes folgende weitere Maßnahmen zu ergreifen:

Erarbeitung von landesweit geltenden Standards für das Clearingverfahren“

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1. November 2015 waren bzw. sind bisher insgesamt 2.450 UMA in der Zuständigkeit der Jugendhilfe. Da in diesem Zeitraum UMA die Jugendhilfe auch wieder verlassen haben, liegt die Bestandszahl in den letzten Monaten zwischen 1450 und 1600. Zu den aktuellen Zahlen siehe Anlage. Aufgabe der Clearingverfahren ist es die spezifische Lebenssituation und den Betreuungsbedarf zu klären und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den UMA bedarfsgerechte Unterstützungsangebote gemacht werden können.

Die bereits erwähnte Handreichung zur „Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg“ enthält u.a. Empfehlungen für Clearingeinrichtungen für UMA. In diesem Zusammenhang wurden im August 2016 Standards zum Clearingverfahren ergänzt.

„Begleitung des Abschnitts VIIa AGKJHG mit einer wissenschaftlich gestützten Evaluation“

Im Rahmen der Erarbeitung eines ersten Berichts zu den Auswirkungen der Hilfeleistungen, Maßnahmen und Regelungen nach §§ 24a ff AGKJHG infolge der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird gegenwärtig die Unterbringungssituation der UMA im Land Brandenburg, mittels wissenschaftlicher Untersuchung und unter Beteiligung von UMA durch die Fachhochschule Potsdam, evaluiert. Sie wird zum Ende dieses Jahres vorliegen.

„Auf Bundesebene dafür einsetzen, gemeinsame Standards und Verfahren zu entwickeln, wie im Rahmen der Altersfeststellung auch in Zweifelsfällen das Kindeswohl im Vordergrund steht.“

Auf Intervention der Länder wurde das Verfahren zur Altersfeststellung im Bundesgesetz normiert. Mit § 42f SGB VIII wurde erstmalig eine verbindliche Regelung zum Verfahren der Altersfeststellung gesetzlich verankert (BGBl. I S. 1802).

Laut Gesetzesbegründung wird das Kindeswohl bei der Altersfeststellung als Maßstab festgelegt. Darauf bezieht sich auch die mit dem MBS abgestimmte Information Nr. 55/2016 des Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), in der darauf hingewiesen wird, dass die von den Jugendämtern getroffenen Entscheidungen für andere Behörden verbindlich ist, bis ggf. gerichtlich etwas anderes entschieden worden ist. Diese Regelung findet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme Anwendung. Bei Zweifel an der Minderjährigkeit darf eine vorläufige Inobhutnahme nicht verweigert werden.

Macht ein junger Ausländer im Kontakt mit Behörden geltend, minderjährig und unbegleitet zu sein, erfolgt die Übergabe an das örtlich zuständige Jugendamt. Sollte das Ergebnis der Alterseinschätzung durch das Jugendamt die Minderjährigkeit ausschließen, wird die ausländische Person an die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) verwiesen.

Sofern ein bei der ZABH (aufgrund z.B. einer vorliegenden Altersschätzung einer Jugendbehörde) als volljährig geführter Asylbewerber ohne Personaldokumente geltend macht, minderjährig zu sein, wird er von der ZABH aufgrund der vorliegenden behördlichen Entscheidung als volljährig behandelt.

In verschiedenen Fachgremien setzt sich das MBS auf Bundesebene für ein einheitliches Vorgehen ein. Gegenwärtig hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) die gemeinsame „Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ entworfen. Diese befindet sich derzeit noch in der Abstimmungsphase.

J „Auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass klargestellt wird, dass eine Untersuchung nach § 42a SGB VIII auch eine Untersuchung nach § 62 AsylG beinhaltet, um so doppelte Untersuchungen nach § 62 AsylG zu vermeiden.“

Im Land Brandenburg finden in der Regel keine doppelten Untersuchungen statt, da die organisatorischen Abläufe und die Absprachen zwischen Erstaufnahmeeinrichtung und Jugendamt diese ausschließen. Der § 62 AsylG findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Aus diesem Grund findet § 62 AsylG für diese Personengruppe keine Anwendung. Die Erstuntersuchung für UMA findet demzufolge im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme in der Jugendhilfe entweder bestenfalls in dem abgebenden Bundesland oder zu Beginn der Inobhutnahme im Land Brandenburg gemäß § 24e AGKJHG statt.

zu Ziffer 3 des Beschlusses:

wo sind die Unter-
lagen?
aus der i.O.

„Der Landtag bittet die Landkreise und kreisfreien Städte, zum Einen bei der Unterbringung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge darauf zu achten, dass eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist und zum Anderen, dass vor der Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge eine bestehende enge Sozialbindung auch zu Personen ohne Sorgeberechtigung berücksichtigt wird.“

Eine Teilhabe der UMA am gesellschaftlichen Leben wird vorrangig durch die sprachliche und schulische Integration realisiert. Um sprachliche Hürden zu überwinden und die Kinder und Jugendlichen auch zu verstehen und teilhaben zu lassen, werden Dolmetscher und Sprachmittler eingesetzt. Für eine umfassende Teilhabe vernetzen sich die freien Träger der Jugendhilfe sowohl untereinander, als auch mit Akteuren im Gemeinwesen und Sozialraum, um die Grundlage einer angemessenen Integration zu schaffen und zu erhalten, z.B. im Freizeitbereich mit Vereinen.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Unterbringung der jungen Menschen. Dementsprechend werden UMA im Land Brandenburg sowohl in Einrichtungen untergebracht, in denen ausschließlich junge Menschen mit Migrationshintergrund betreut werden, als auch solchen, in denen Kinder und Jugendliche deutscher und nicht-deutscher Herkunft leben. Der Ort der Unterbringung ist für die Integration bedeutsam. Grundsätzlich bestehen auch bei Unterbringungen in einem strukturschwächeren Raum Integrationsmöglichkeiten, wenn die Mobilität gesichert ist und die Vernetzung mit Schulen und Ausbildungsbetrieben sowie mit anderen jugendspezifischen Angeboten und Einrichtungen gegeben ist.

Die Landesstelle zur Verteilung von UMA im Land Brandenburg bezieht bereits vor der Zuweisungsentscheidung an die Jugendämter Angaben zum Wunsch einer gemeinsamen Unterbringung von UMA mit anderen UMA, zu denen eine enge soziale Bindung besteht, in die Verteilentscheidung ein. Wenn es für das Kindeswohl erforderlich ist, wird die Zuweisung eines UMA geändert (§ 24b Abs. 4 AGKJHG). Darüber hinaus ist es Aufgabe der Fachkräfte im Rahmen der Clearingphase, die besonderen Bedarfe und Wünsche der UMA festzustellen. Diese müssen auch in der anschließenden Hilfe zur Erziehung Berücksichtigung finden. In Fachkonferenzen wird regelmäßig auf die Bedeutung dieser Thematik hingewiesen.

zu Ziffer 4 des Beschlusses:

„Gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten sollen die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgebaut und neue Wege, wie zum Beispiel Patenschaften, erprobt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob das in Rheinland-Pfalz erprobte ‚Trierer Modell‘ zunächst in Gastfamilien unterzubringen, auch für Brandenburg eine geeignete Option der Unterbringung darstellt. Ebenfalls soll geprüft werden, in welcher Form Informations- und Beratungsangebote für minderjährige Flüchtlinge etabliert werden können.“

Redaktioneller Hinweis: Zur besseren Übersicht wurde diese Ziffer in die drei nachfolgenden Punkte gegliedert:

Kartenmodell *ehrendelt*
Arvid Rodell
PA
(1) Ausbau von Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements für UMA gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten und Erproben von neuen Wegen wie Patenschaften

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, im Rahmen ehrenamtlichen Engagements Patenschaften zwischen Bürgerinnen und Bürgern des Landes und UMA zu unterstützen und zu fördern.

Das MBS hat in 2016 eine Empfehlung zur Konzipierung von Projekten ehrenamtlicher Patenschaften für UMA veröffentlicht und darin auch Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Diese ist ausführlich in der „Handreichung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg“ dargestellt und enthält u.a. substantielle Hinweise zu Standards und versicherungsrechtlichen Fragen.

Auf Grund struktureller Gegebenheiten ist der Einsatz ehrenamtlicher Patinnen und Paten immer nur eine Ergänzung der Arbeit, die von Fachkräften verantwortet wird. Für die sorgfältige Planung, Organisation und Begleitung des Einsatzes von Patinnen und Paten, dem Aufbau eines Patenpools und der passgenauen Vermittlung sind dementsprechend Standards zu berücksichtigen. Die Gewinnung, Aufbau und Einsatz ehrenamtlicher Patenschaften braucht zudem Zeit und verantwortliche engagierte Fachkräfte, die sich diese zusätzliche Aufgabe zu Eigen machen sowie ein strukturiertes und transparentes Vorgehen.

Auf der Grundlage der Empfehlung „Ehrenamtliche Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer – Wirkungsfelder und rechtliche Fragen“ wurden gezielt Gespräche mit freien Trägern und Jugendämtern zur Realisierung und Finanzierung von Patenschaftsprojekten geführt. Dazu wurde ein neues Format zur dauerhaft abgesicherten Projektfinanzierung entwickelt. Es ist nunmehr möglich, Patenschaftsprojekte kostensatzfinanziert und als konzeptionell verankertes Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen für UMA anzugliedern. In Kooperation des MBS mit dem zuständigen Jugendamt und einem freien Träger einer Jugendhilfeeinrichtung für UMA entsteht derzeit in diesem Sinne ein modellhaftes Projekt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die modellhafte Erprobung in einem weiteren Landkreis ist derzeit in Vorbereitung.

Durch Engagement und Ehrenamt entsteht für alle Beteiligten – die UMA, die Einrichtungen und Träger sowie Bürgerinnen und Bürger – eine *win-win*-Situation.

Darüber hinaus gibt es in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits Patenschaftsprojekte wie bspw. die Tandempatenschaft des Start with a Friend e.V. in Potsdam oder das Projekt „Bildungspatenschaften mit Rat und Tat“ im Landkreis Elbe-Elster. Ebenso startet ESTAruppin e.V. im Landkreis Ostprignitz-Ruppin das Projekt „12³“. Ziel ist es, Einheimische und Geflüchtete zur gegenseitigen Unterstützung im Alltag, bei der Suche nach einer Wohnung oder zur Berufsvorbereitung zusammen zu bringen.

(2) Ist das in Rheinland-Pfalz erprobte Trierer Modell (vorerst Unterbringung in Gastfamilien) für Brandenburg eine geeignete Option der Unterbringung?

Im Bereich der erzieherischen Hilfen ist die Pflegefamilie eine besondere Form der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie, da Kinder und Jugendliche bei Menschen leben und aufwachsen, die ihren privaten Raum für die öffentliche Erziehung zur Verfügung stellen. Mit Blick auf diese verantwortungsvolle Tätigkeit, dem Leben als Familie einerseits und dem Schutz und der Verantwortung für das Wohl des Kindes andererseits, übernimmt die Pflegefamilie eine komplexe, anspruchsvolle Aufgabe. Die Begrifflichkeit der „Gastfamilie“ ist in der Jugendhilfe bisher zumeist gebräuchlich im Sinne eines Austausches von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienmaßnahmen oder Austauschprogrammen zum zeitweisen Schulbesuch, jedoch nicht in den Hilfen zur Erziehung. Infolge der schwierigen Aufgabe der Jugendämter, in kürzester Zeit eine ausreichende Zahl an Plätzen für Inobhutnahmen und an geeigneten Anschlusshilfen zu schaffen, sind an vielen Orten Initiativen und Projekte entstanden, um Familien für jugendliche Geflüchtete zu suchen, die als „Gastfamilien“ bezeichnet wurden.

Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenberg hat gemeinsam mit der Stadt Trier ein Angebot entwickelt, dass sich ausschließlich an UMA richtet, die im Rahmen des § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen werden. Die Aufnahme von UMA erfolgt immer zunächst in der Clearingstelle. Erst nach einer ersten Bedarfsabschätzung und bei Vorliegen der Voraussetzungen (Bereitschaft, in einer Gastfamilie die Clearingphase zu verbringen, keine deutlichen Verhaltensauffälligkeiten, Bereitschaft zur Kooperation etc.) kann die Überleitung in eine Gastfamilie bei gleichzeitiger Beauftragung einer ambulanten Fachkraft zur Durchführung des Clearings und Begleitung der Gastfamilie erfolgen. In schwierigen Situationen kann es zu einer Rückkehr in die Clearingstelle kommen. Alle Maßnahmen werden in Rücksprache mit dem Jugendamt und dem Vormund veranlasst. Für die Auswahl der Gastfamilien gibt es bestimmte Verfahren und Kriterien zur Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Verantwortung dafür liegt beim Träger des Angebots. Nach Beendigung der Clearingphase kann ein Verbleib in der Gastfamilie eine Möglichkeit der weiteren Jugendhilfe sein.

In den Pflegekinderdiensten der Jugendämter im Land Brandenburg sind Modelle von Betreuung in Gastfamilien diskutiert wurden. Angesichts der Rechtslage bestand Übereinstimmung, Pflegepersonen nach den etablierten Verfahren zu akquirieren und diese bei entsprechender Bereitschaft, einen UMA aufzunehmen, demgemäß vorzubereiten. So wurde für potenzielle Pflegeeltern zur Aufnahme von UMA im Auftrag des MBS an der Fachhochschule Potsdam eine umfangreiche Qualifizierung durchgeführt. In 88 Unterrichtsstunden wurden die 16 Teilnehmenden intensiv auf eine mögliche Aufnahme von UMA vorbereitet. Zum Stichtag 31.08.2016 waren im Land Brandenburg 11 UMA in Pflegefamilien untergebracht.

Aktuell führt das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und in Zusammenarbeit mit Diakonie Deutschland das Modellprojekt *Gastfamilien – Vormundschaften – Patenschaften* durch. Bis Ende 2017 wird an 10 Modellstandorten in 8 Bundesländern an der Entwicklung und Implementierung von Standards in den drei Schwerpunkten Gastfamilien (Pflegefamilien für UMA), ehrenamtliche Vormundschaften und Patenschaften gearbeitet.

Der Landkreis Oberhavel gehört zu den Modellstandorten und wird durch das Projektteam fachlich begleitet. Ende 2017 wird eine Abschlussveranstaltung in Berlin stattfinden und ein Abschlussbericht mit Empfehlungen zu Standards in diesem Bereich der Pflegekinderhilfe soll vorgelegt werden. Der Landkreis Oberhavel hat seine Bereitschaft erklärt, die gewonnenen Erkenntnisse bereits während des Prozesses den Pflegekinderdiensten im Land mit Unterstützung des MBS zu kommunizieren.

(3) In welcher Form können Informations- und Beratungsangebote für UMA etabliert werden?

Im Rahmen der Hilfeplanung übernehmen die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe eine entscheidende Beratungsaufgabe. Die Ausländerbehörden sollen dabei einbezogen werden und beratend tätig sein.

Ebenso kommt dem Vormund als persönlichem Ansprechpartner eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von Perspektiven und Beratung des UMA zu. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es Beratungsstellen, um UMA auf die Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzubereiten. Ebenso stehen viele Angebote psychosozialer Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Jugendmigrationsdienste in verschiedener Trägerschaft individuelle Beratung und Begleitung mit dem Ziel des Zugangs zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe an. Für die umfassende lebensweltliche Beratung kooperieren die Jugendmigrationsdienste entsprechend mit relevanten Akteuren und Einrichtungen. Im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN werden die Jugendmigrationsdienste durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Damit sich auch geflüchtete Kinder und Jugendliche an kommunalen Entwicklungen beteiligen können und Beteiligungsprozesse im kommunalen Raum zu fördern, berät und begleitet die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg junge geflüchtete Menschen und andere Akteure.

An Oberstufenzentren werden Jugendliche zusätzlich in so genannten „Lokalen Koordinierungsstellen“ im Rahmen der Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“ zur beruflichen Perspektive beraten. Mit individueller Begleitung und Unterstützung durch Mentorinnen und Mentoren soll die berufliche Integration erleichtert werden. Gleichzeitig werden Informationen zu weiteren Beratungs- und Bildungsangeboten vermittelt.

Den Kommunen, den freien Trägern der Jugendhilfe und den geflüchteten Kindern und Jugendlichen steht außerdem das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ als Unterstützung zur Verfügung. Ziel des Programms ist es u.a. Beratungsstrukturen zu entwickeln und Bündnisse in den Kommunen zu etablieren.

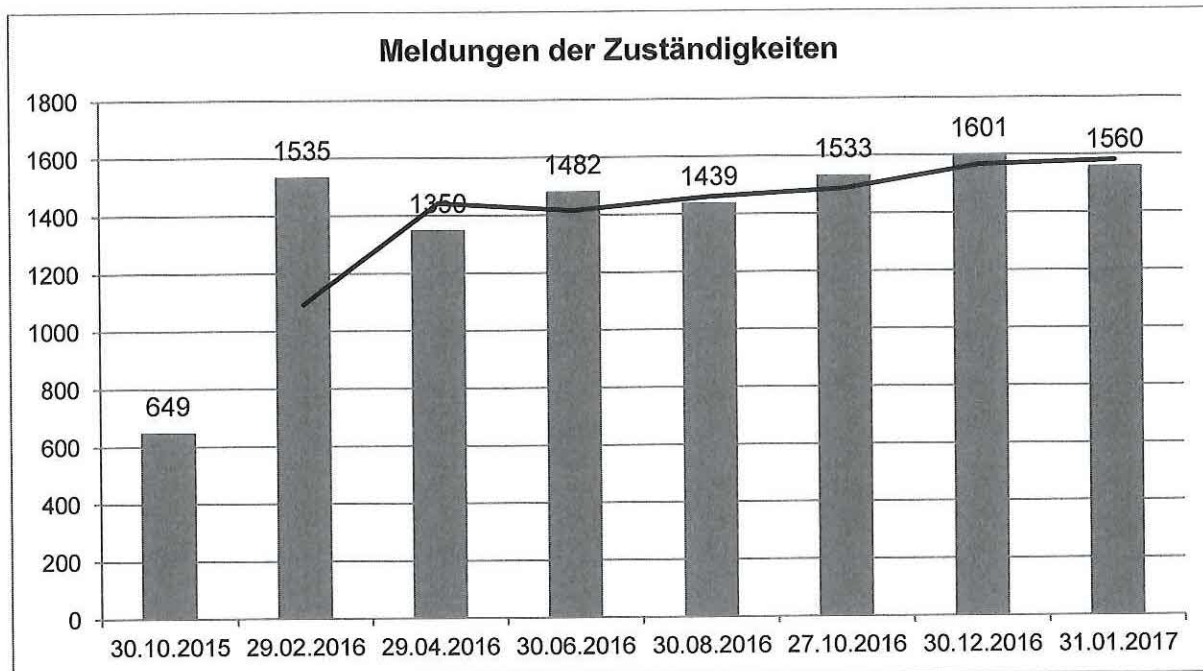
Zusätzlich stehen den jungen Menschen, Jugendämtern, freien Trägern und der im Rahmen der Betreuung und Versorgung von UMA tätigen Fachkräften sowie anderen engagierten Personen unterstützend zahlreiche Informationsmaterialien zur Verfügung. Es hat sich als hilfreich erwiesen, schriftliche Informationen für UMA in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen³.

³ <http://buendnis-fuer-brandenburg.de/service/nuetzliche-informationen-fuer-fluechtlinge-und-in-der-fluechtlingshilfe>

Aktuelle Zahlen (Stand: 06.02.17):

Insgesamt 61.929 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind in ganz Deutschland in der Jugendhilfe erfasst. Davon leben 1.554 UMA derzeit im Land Brandenburg; 327 wären derzeit noch aufzunehmen (Gesamt-Soll: 1.881) Die Quotenerfüllung des Landes Brandenburg beträgt laut BVA derzeit 82,6 %.

Entwicklung der Fallzahlen in Brandenburg:



Die Entwicklung der Zuständigkeiten bleibt zurzeit weitestgehend konstant. In den vergangenen drei Wochen sind keine Fallzuweisungen durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt.

